

## Neunter Abschnitt

## Verfahren bei Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege

f

## §276

## Zulässigkeit des Einspruchs

- (1) Gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Kreisgericht Einspruch schriftlich einlegen oder zu Protokoll der Rechtsantragsstelle erklären.
- (2) Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet.
- (3) Der Staatsanwalt des Kreises, in dessen Bereich sich das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege befindet, kann gegen jede Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege innerhalb von drei Monaten Einspruch beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen.
- (4) Der Einspruch kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden.

1.1. Entscheidungen eines gesellschaftlichen Gerichts, gegen die Einspruch eingelegt werden kann, können Entscheidungen einer Konflikt- oder Schiedskommission

- wegen eines Vergehens,
  - wegen einer Verfehlung,
  - wegen einer Ordnungswidrigkeit,
  - wegen einer Verletzung der Schulpflicht oder
  - der Ausspruch einer Ordnungsstrafe durch eine Schiedskommission
- sein (vgl. § 55 Abs. 1 KKO; § 51 Abs. 1 SchKO). Ein Irrtum in der Bezeichnung des Einspruchs hat keine nachteiligen Folgen.

1.2. Bei der Einlegung eines Einspruchs und im Einspruchsverfahren vor der Strafkammer kann sich der Bürger durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

1.3. Betroffener i. S. dieser Bestimmung (vgl. auch §53 KKO; §48 SchKO) ist

- der eines Vergehens, einer Verfehlung, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Verletzung der Schulpflicht beschuldigte Bürger;
- der Geschädigte, über dessen Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens entschieden wurde;
- der Antragsteller bei einer Verfehlung in Form einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruchs;
- der Antragsteller bei jeder Verfehlung, falls der Antrag auf Beratung durch Beschluß zurückge-

wiesen wurde, weil sich nach Auffassung des gesellschaftlichen Gerichts bereits aus dem Antrag ergibt, daß keine Verfehlung vorliegt, die Verfehlung verjährt ist oder die Frist zur Antragstellung schuldhaft versäumt wurde (vgl. §33 Abs. 3 KKO; §31 Abs. 3 SchKO);

- der Bürger, gegen den eine Ordnungsstrafe ausgesprochen wurde,
- jeder Erziehungsberechtigte (vgl. Anm. 1.1. und 1.2. zu §70) eines durch die Entscheidung betroffenen Jugendlichen.

1.4. Zur Berechnung der **Einspruchsfrist von zwei Wochen** vgl. Anm. 1.4. und 2.1. zu §78. Zur Befreiung von den Folgen der Versäumnis der Einspruchsfrist vgl. §§ 79-82.

1.5. Die **Zustellung des Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts** erfolgt durch Übermittlung gegen Empfangsbestätigung (entweder durch persönliche Übergabe gegen Quittung oder auf dem Postwege durch Einschreibesendung mit Rückschein [vgl. § 13 Abs. 2 KKO; § 13 Abs. 2 SchKO]).

2. Die **Entscheidung über den Einspruch** trifft das KG immer als Kollegialorgan (vgl. Anm.2.2. zu § 9).

3.1. Der **Staatsanwalt des Kreises** überprüft die Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommission, erhebt Einspruch gegen ungesetzliche Entscheidungen und wertet gemeinsam mit den gesellschaftlichen Gerichten die Ergebnisse der Überprüfung aus (vgl. § 26 GGG).